

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Drachenflieger Club
Seeadler e.V.
Postfach 116

78347 Bodman-Ludwigshafen

Gmund, 17. Juli 2003 K/ki

Aktualisierung und Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stettelberg"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert und erweitert aufgrund des Antrags des DFC Seeadler e.V. die Erlaubnis vom 16.07.1997 wie folgt

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1746 (Starts) und 545/3 (Landungen), Gemarkung Ludwigshafen/Bodensee.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Fluggebiet ist aus Naturschutzgründen räumlich begrenzt. Die Grenzen sind folgende: Im Nord-Westen das Bettental. Im Süden der nach Süd-Osten aufsteigende Hang oberhalb des Pfaffentales (Gewann Hölzle) und seeseitig die Bundesstraße. Landseitig dürfen diese Grenzen nur mit einer Mindesthöhe von mehr als 200 m GND überflogen werden.
2. Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen dokumentiert werden.
3. Eine Beseitigung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Startplatzbereich darf nur in Absprache mit dem Staatlichen Forstamt Stockach erfolgen.
4. Die Schneise im Bereich der Startfläche ist so anzulegen, daß ein sicherer Start gewährleistet ist und eine Hindernisberührung ausgeschlossen werden kann. Sie ist jedoch nur so groß wie nötig freizulegen. Maßgeblich sind die genannten Punkte im Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen, Herrn Waldemar Obergfell, vom 23.06.1997.
5. Die Flächen rund um die Startfläche sind sauberzuhalten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Zufahrt zur Startfläche erfolgt von Ludwigshafen über die Kreisstraße K 6174, den Weg Flst. Nr. 629 und führt entlang des Gemeindewaldes Distr. V. und dann über den Weg zwischen dem Spitalwald von Überlingen Distr. XLIX und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Durchfahrt auf den land- und forstwirtschaftlichen Wegen muß eine Befreiung bei der zustän-

digen Behörde beantragt werden. Es darf jeweils immer nur ein Fahrzeug den Waldweg nach der Schranke befahren. Das Parken von Fahrzeugen ist nur außerhalb des Waldweges gestattet. Zwischen dem Spital- und Spendfonds Überlingen und dem DFC Seeadler ist ein entsprechender Vertrag zu schließen, der die Schranken- und Wegebenutzung regelt.

7. Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten benötigen den beschränkten Luftfahrerschein, Tandempiloten eine Passagierflugberechtigung. Alle Piloten sind in die Besonderheiten und Gefahren des Geländes vor dem ersten Flug einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.06.2003 wurde durch den Drachenfliegerclub Seeadler ein Antrag auf Erweiterung der Außenstart- und -landeurlaubnis vom 16.07.2003 gemäß § 25 LuftVG gestellt. Dieser Erweiterung haben wir zugestimmt und die Erlaubnis gleichzeitig aktualisiert, da ein Rückbau der Startrampe bereits im Jahre 2002 stattgefunden hat.

Auf die Auflagen betreffend der rückgebauten Rampe wurde verzichtet. Desweiteren wurde der Erweiterung des Flugbetriebes für Gleitsegelpiloten mit beschränktem Luftfahrerschein und für Doppelsitzerflüge mit Hängegleitern und Gleitsegeln nach Einweisung zugestimmt. Durch den Rückbau der Rampe und das Anlegen einer Naturstartfläche konnte dieser Erweiterung nach Besichtigung am 26.03.2003 durch den DHV zugestimmt werden.

Die übrigen Auflagen wurden entsprechend der ursprünglichen Erlaubnis nicht geändert.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

~~Karsten Kirchhoff~~
Referat Flugbetrieb